



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/00483/2016

Hamburg, den 19. August 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
12.02.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

411-031
3453 in der Gemarkung: Winterhude

Bestuhlungs- und Veranstaltungsvarianten in den Kampnagelhallen (maximal 1600 Besucher gleichzeitig)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-18:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Winterhude 17
mit den Festsetzungen: MK g; WA g; WR g; Straßenverkehrsfl.;
Spiel-/Bolzplatz; Parkanlage
Bauutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteile des Bescheides sind

- die Vorlagen Nummer

564 / 3	Übersichtsplan der Hallen mit Fluchtwegen
564 / 5	Lageplan Vorhalle
564 / 6	Beschreibung Vorhalle
564 / 7	Bestuhlungsvariante Vorhalle Flohmarkt
564 / 8	Bestuhlungsvariante Vorhalle Installation
564 / 9	Bestuhlungsvariante Vorhalle Installation II
564 / 10	Bestuhlungsvariante Vorhalle Veranstaltung
564 / 11	Bestuhlungsvariante Vorhalle Stehkonzert
564 / 12	Schnitt A-A Vorhalle
564 / 13	Schnitt B-B Vorhalle
564 / 14	Lageplan Halle K 6
564 / 15	Beschreibung Halle K 6
564 / 16	Bestuhlungsvariante Halle K 6 normale Tribüne
564 / 17	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. m. Pbestlg. breit. FOH oben
564 / 18	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. m. Pbestlg. schmal, FOH oben
564 / 19	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. m. Pbestlg. breit, FOH unten
564 / 20	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. m. Pbestlg. schmal, FOH unten
564 / 21	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. u. Stehkonzert, FOH unten
564 / 22	Bestuhlungsvariante Halle K 6 Trib. m. Vorhang hinter FOH
564 / 23	Schnitt A-A Halle K 6
564 / 24	Schnitt B-B Halle K 6
564 / 25	Lageplan Halle K 1
564 / 26	Beschreibung Halle K 1
564 / 27	Bestuhlungsvariante Halle K 1 normale Tribüne
564 / 28	Bestuhlungsvariante Halle K 1 Tribüne und Parkettbestuhlung
564 / 29	Bestuhlungsvariante Halle K 1 Tribüne und Stehplätze
564 / 30	Bestuhlungsvariante Halle K 1 Tribüne und Parkettbestuhlung
564 / 31	Schnitt A-A Halle K 1
564 / 32	Lageplan Halle K 2
564 / 33	Beschreibung Halle K 2
564 / 34	Bestuhlungsvariante Halle K 2 normale Tribüne
564 / 35	Bestuhlungsvariante Halle K 2 Tribüne und Parkettbestuhlung
564 / 36	Bestuhlungsvariante Halle K 2 Franzenversion
564 / 37	Bestuhlungsvariante Halle K 2 Konzertvariante
564 / 38	Bestuhlungsvariante Halle K 2 Konzertvariante II
564 / 39	Schnitt A-A Halle K 2
564 / 40	Schnitt B-B Halle K 2
564 / 41	Lageplan Halle P 1
564 / 42	Beschreibung Halle P 1
564 / 43	Bestuhlungsvariante Halle P 1 Tribüne Kanalseite
564 / 44	Bestuhlungsvariante Halle P 1 Tribüne K 3 Seite
564 / 45	Bestuhlungsvariante Halle P 1 Tribüne mit Parkettbestuhlung
564 / 46	Bestuhlungsvariante Halle P 1 Variante ohne Tribüne

564 / 47	Schnitt A-A Halle P 1
564 / 48	Schnitt B-B Halle P 1
564 / 49	Lageplan Halle KMH
564 / 50	Beschreibung Halle KMH
564 / 51	Bestuhlungsvariante Halle KMH Unbestuhlt
564 / 52	Bestuhlungsvariante Halle KMH Bestuhlt mit Mittelgang
564 / 53	Bestuhlungsvariante Halle KMH Bestuhlt mit Seitengängen
564 / 54	Bestuhlungsvariante Halle KMH Unbestuhlt, Hocker und Stehtische
564 / 55	Schnitt A-A Halle KMH
564 / 56	Schnitt B-B Halle KMH
564 / 57	Lageplan Halle K 4
564 / 58	Beschreibung Halle K 4
564 / 59	Bestuhlungsplan Halle K 4 Collage aus Bühnenelementen
564 / 60	Bestuhlungsplan Halle K 4 Collage aus Bühnenelementen II
564 / 61	Bestuhlungsplan Halle K 4 Raum im Raum
564 / 62	Bestuhlungsplan Halle K 4 Tribünenaufbauten
564 / 63	Bestuhlungsplan Halle K 4 Tribünenaufbauten II
564 / 64	Bestuhlungsplan Halle K 4 Installation
564 / 65	Bestuhlungsplan Halle K 4 exkl. Lager u. ohne Szenenfläche
564 / 66	Schnitt A-A Halle K 4
564 / 67	Schnitt B-B Halle K 4
564 / 68	Lageplan Zentralfoyer
564 / 69	Beschreibung Zentralfoyer
564 / 70	Bestuhlungsvariante Zentralfoyer Standardmöblierung
564 / 71	Bestuhlungsvariante Zentralfoyer Verkaufs- u. Ausstellungsstände
564 / 72	Bestuhlungsvariante Zentralfoyer Bierbankgarnituren
564 / 73	Bestuhlungsvariante Zentralfoyer o. Möblierung
564 / 74	Lageplan Westfoyer
564 / 75	Beschreibung Westfoyer
564 / 76	Lageplan Erschließungsfoyer
564 / 77	Beschreibung Erschließungsfoyer

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. für die Überschreitung der Rettungsweglängen aus der K6 über das Erschließungsfoyer von 30 m auf ca. 47 m (§ 6 VStättVO)

Die Abweichung wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- wenn die K6 mit Parkettbestuhlung bespielt wird, bzw. für ein Stehkoncert genutzt wird, dürfen keine Rettungswege aus anderen Bereichen über diesen Weg führen
- das Erschließungsfoyer muss entrauchet werden können. Die Entrauchung ist entsprechend nachzurüsten.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO nicht zugelassen

- 2.1. für die Überschreitung der Rettungsweglängen aus der Vorhalle über das Erschließungsfoyer von 30 m auf ca. 48 m (§ 6 VStättVO)

Die Abweichung wird aus folgenden Gründen nicht zugelassen:

Aus der Vorhalle würde der Rettungsweg über das Erschließungsfoyer außerdem über andere Räume führen. Da es zwei Rettungswege direkt ins Freie gibt, werden max. 600 Personen in der Vorhalle zugelassen.

- 2.2. für die Überschreitung der Rettungsweglängen aus der P1 über das Westfoyer von 30 m auf ca. 45 m (§ 6 VStättVO)

Die Abweichung wird aus folgenden Gründen nicht zugelassen:

Aus der P1 ist die kürzeste Rettungswegführung über das Zentralfoyer zur Piazza möglich. Daher ist die geplante Führung des deutlich längeren Weges nicht sinnvoll und nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Anforderungen an den Brandschutz - Allgemein

Folgende Anforderungen werden aufgrund von § 51 HBauO i.V.m. § 17 HBauO und der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) gestellt:

3. Seitens des Veranstalters ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die **maximale Personenzahl von 1600 gleichzeitig anwesenden Personen** in den Hallen und Foyers nicht überschritten wird, z.B. durch versetzte Öffnungszeiten oder Einlasskontrollen.
4. Die brandschutztechnische Infrastruktur (Feuerwehraufstell- und –bewegungsflächen, Feuerwehru- und –umfahrten) muss jederzeit gegeben sein.
5. Die Flucht- und Rettungswege sind in der notwendigen Breite uneingeschränkt freizuhalten. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die Ausgänge ins Freie sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück. Die Notausgangspiktogramme müssen von den Gängen aus gut erkennbar sein. Sollten bei einzelnen Veranstaltungen die vorhandenen Notausgangspiktogramme verdeckt werden und von den Gängen aus nicht wahrgenommen werden können, sind weitere Hinweisschilder erforderlich.
6. Die notwendigen Rettungswegbreiten nach VStättVO müssen eingehalten werden. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen (§ 7 VStättVO).
7. In den Rettungswegen dürfen sich keine Hindernisse, wie z.B. Stehtische befinden. Die notwendigen Mindestbreiten der Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungen oder abgestellte Gegenstände nicht eingeengt werden (§ 31 Abs. 1 HBauO).
8. Die Rettungswege sind durch Hinweisschilder nach BGV V – A 8 in Verbindung mit der DIN A4844 so zu kennzeichnen, dass die Ausgänge auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Eventuell sind zusätzliche Schilder für die Zusatzbestuhlungen notwendig, die auch aus den vorderen Reihen wahrgenommen werden können.

9. Die Türen der Notausgänge ins Freie müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfe öffnen lassen. Schlüssel oder Schlüsselkästen sind nicht zulässig!
10. Die Stühle von Zusatzbestuhlungen müssen untereinander verbunden sein.
11. Feuerlöscher nach der DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden (§ 17 HBauO i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO).
Grundsätzlich werden Löscher mit wässriger Lösung, Löschvermögen 27 A, empfohlen.
12. Ortsfremdes Sicherheitspersonal ist vor Beginn der Veranstaltung über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik, und die Betriebsvorschriften zu unterweisen.
13. Seitens des Veranstalters ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass in den Hallen die maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl, die den Rettungswegbreiten nach VStättVO entspricht, nicht überschritten wird.
14. Sollten in Ein- und Ausgangsbereichen Absperrungen im Außenbereich geplant sein, müssen diese im Gefahrenfall sofort in voller Breite des Weges zu öffnen sein. Hier sind Sicherheitskräfte zu positionieren.
15. Messestände müssen in ihrer Höhe so begrenzt sein, dass Flucht- und Rettungswegpiktogramme jederzeit gut sichtbar sind und nicht durch Stellwände verdeckt werden.
16. Zusätzlich geplante Möbel und Stände sind mindestens in B1-Qualität herzustellen.
17. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen im Gebäude ist verboten.
Der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen im Rahmen einer Vorstellung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
18. Im Inneren des Gebäudes ist das Rauchen nicht gestattet.

Anforderungen an den Brandschutz der einzelnen Hallen und Foyers

19. Vorhalle zur K6 (Anlagen 564/5 – 564/13)

Die Vorhalle ist brandschutztechnisch von der K6 abgetrennt. Es gibt zwei Rettungswege direkt ins Freie mit je 2,00 m.
Der Rettungsweg durch eine andere Nutzung (Stöckelraum) ins Erschließungsfoyer kann nicht anerkannt werden.

Es dürfen unterschiedliche Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Stehkonzerte) stattfinden.

Die zulässige Personenanzahl wird auf max. 600 Personen festgelegt.

Siehe auch Abweichung 2.1

20. **K6 (Anlagen 564/14 – 564/24)**

Die K6 ist die größte Halle und momentan mit einer festen Tribüne für 850 Personen genehmigt.

Es sollen mehrere zusätzliche Bestuhlungs- bzw. Zuschauervarianten ermöglicht werden.

Anhand der Rettungswegbreiten würde sich eine zulässige Personenzahl von max. 1800 Personen ergeben, die aber nicht ausgenutzt werden soll, da die genehmigte Anzahl von 1600 Personen nicht überschritten werden darf.

Neben der Nutzung der Haupttribüne wird eine **Zusatzbestuhlung für max. 1270 Zuschauer (inkl. Haupttribüne)** genehmigt und eine **freie Fläche vor der Bühne für Stehkonzerte mit insgesamt 1362 Besuchern (inkl. Haupttribüne)**.

Die Stühle von Zusatzbestuhlungen müssen untereinander verbunden sein.

Wenn die K6 mit Parkettbestuhlung bespielt wird, bzw. für ein Stehkonzert genutzt wird, muss bei gleichzeitiger Nutzung in der K1 der Rettungsweg über das Erschließungsfoyer entfallen (siehe auch Abweichung Punkt 1.1).

Der Rettungsweg über das Erschließungsfoyer ist dann nur für die Besucher der K6 zu nutzen.

Durch den Veranstalter ist sicherzustellen, dass die Personenanzahl, die den Rettungsweg durch das Erschließungsfoyer nutzt, die Anzahl der zulässigen Personen für die Rettungswegbreiten nach VStättVO nicht überschreitet. Dies kann z.B. durch eine Absperrung der Haupttribüne nach Reihe 6 geschehen.

21. **K1 (Anlagen 564/25 – 564/31)**

Die K1 ist bisher mit einer festen Tribüne für 220 Zuschauer genehmigt.

Durch zusätzliche Parkettbestuhlung und Stehplätze bei Konzerten sollen bis zu 514 Zuschauer in die Halle.

Es wird nun eine maximale Personenanzahl von 422 Besuchern mit Bestuhlung und 514 Besuchern ohne Bestuhlung zugelassen.

Die Stühle der Zusatzbestuhlung müssen untereinander verbunden sein.

Wenn die K6 mit Parkettbestuhlung bespielt wird, bzw. für ein Stehkonzert genutzt wird, muss bei gleichzeitiger Nutzung der K1 der Rettungsweg über das Erschließungsfoyer entfallen, so dass dann nur Nutzungen bis 400 Personen möglich sind (siehe auch Abweichung Punkt 1.1).

Der Rettungsweg über die Seitenbühne und das Lager 3.1 kann aufgrund der Lagernutzung nicht als Rettungsweg anerkannt werden.

22. **K2 (Anlagen 564/32 – 564/40)**

Die Halle K2 ist bisher mit einer festen Tribüne für 350 Personen genehmigt.

Anhand der vorhandenen Rettungswegbreiten (2 direkt ins Freie, einer ins Foyer, zusätzliche Ausgänge ins Erschließungsfoyer) ergibt sich eine max. Personenzahl von 800 Besuchern.

Es werden Zusatzbestuhlungen vor der Bühne sowie Stehflächen für Konzerte für **max. 661 Besucher** genehmigt.

Die Stühle der Zusatzbestuhlung müssen untereinander verbunden sein.

23. P1 (Anlagen 564/41 – 564/48)

Die Halle P1 ist bisher nur als Probebühne genehmigt und temporär für Messeveranstaltungen.

Es gibt einen Rettungsweg direkt ins Freie (1,40m) und einen ins Westfoyer (1,96m), so dass anhand der Rettungswegbreiten max. 500 Personen zulässig wären. Nun sollen auch Theateraufführungen und Tanzveranstaltungen dort stattfinden.

Geplant sind verschiedenen Bestuhlungs- und Zuschauervarianten für bis zu 500 Personen.

Es wird nun eine maximale Personenanzahl von 221 Besuchern mit Bestuhlung und 500 Besuchern ohne Bestuhlung zugelassen.

Die Stühle müssen untereinander verbunden sein.

Der Rettungsweg über das Westfoyer überschreitet die zulässige Rettungsweglänge um ca. 15 m. Die Rettungswegführung ist daher über das Zentralfoyer zur Piazza zu kennzeichnen (siehe auch Abweichung Nr. 2.2)

24. kmh (Anlagen 564/49 – 564/56)

Die kmh ist bisher als Foyer für die Halle K4 genehmigt sowie für temporäre Veranstaltungen.

Es gibt einen Rettungsweg direkt ins Freie (1,20m) und einen ins Westfoyer (1,40m), so dass anhand der Rettungswegbreiten max. 400 Personen zulässig wären.

Es wird nun eine maximale Personenanzahl von 162 Besuchern mit Bestuhlung und 330 Besuchern ohne Bestuhlung zugelassen.

Die Stühle müssen untereinander verbunden sein.

25. K4 (Anlagen 564/57 – 564/67)

Die Halle K4 ist bisher als Veranstaltungsraum für 200 Personen und Probebühne genehmigt.

Es gibt einen Rettungsweg direkt ins Freie (1,40m) und einen ins Westfoyer (1,90m), so dass anhand der Rettungswegbreiten max. 500 Personen zulässig sind. Die Halle wird für flexible Veranstaltungen ohne feste Einbauten genehmigt.

Es wird nun eine maximale Personenanzahl von 211 Besuchern mit Bestuhlung und 500 Besuchern ohne Bestuhlung zugelassen.

Die Stühle müssen untereinander verbunden sein.

26. Zentralfoyer (Anlagen 564/68 – 564/74)

Das Zentralfoyer ist Anlaufpunkt für alle Besucher und hat direkten Zugang zur K6, K2, K3 und über das Erschließungsfoyer zur K1 sowie über das Westfoyer zur P1, Kmh und K4.

Es gibt vier Rettungswege (je 1,40 m breit), die direkt ins Freie auf die Piazza führen sowie einen Rettungsweg über das Westfoyer (1,80 m) und einen über das Erschließungsfoyer (mit 2 Ausgängen zu je 1,40 m), so dass sich eine maximale Personenzahl von 1500 ergibt.

Die bisherige Nutzung als Pausenfläche, Premierenfeiern, Tanzveranstaltungen wie „Tanznagel“, „Tanz in den Mai“ oder Silvesterparty sowie Ausstellungen und Messen/Flohmärkte wird für bis zu **max. 1500 Personen** genehmigt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Veranstaltungsart und Nutzung der angrenzenden Hallen (siehe auch Anlage 564/69, Seite 2).

Zusätzlich geplante Möbel und Stände sind mindestens in B1-Qualität herzustellen.

27. Westfoyer (Anlagen 564/74 und 564/75)

Das Westfoyer ist bisher „nur“ Foyer. Sofern die notwendigen Rettungswegbreiten nicht eingeschränkt werden, kann es als Ausstellungs- und Installationsfläche für bis zu **600 Personen** genutzt werden, sofern die in den angrenzenden Hallen stattfindenden Veranstaltungen diese Personenanzahl nicht verringern, da das Westfoyer dann als Rettungsweg genutzt wird.

Zusätzlich geplante Möbel und Stände sind mindestens in B1-Qualität herzustellen.

Das Westfoyer ist zu entrauchen.

28. Erschließungsfoyer (Anlagen 564/76 und 564/77)

Das Erschließungsfoyer ist bisher „nur“ Foyer. Aufgrund der geringen Breite werden hier **keine weiteren Nutzungen außer Foyer, Rettungsweg und Transportweg** zugelassen.

Wenn die K6 mit Parkettbestuhlung bespielt wird, bzw. für ein Stehkoncert genutzt wird, sind keine weiteren Rettungswege aus den anderen Hallen über das Erschließungsfoyer zulässig.

Das Erschließungsfoyer ist zu entrauchen.

Folgeeinrichtungen

29. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

- 29.1. Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt **keinen Mehrbedarf** an Fahrradplätzen, da sich die Gesamtanzahl der Personen nicht ändert (§ 48 Abs. 1 HBauO).

30. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

- 30.1. Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt **keinen Mehrbedarf** an Stellplätzen, da sich die Gesamtanzahl der Personen nicht ändert (§ 48 Abs. 1 HBauO).

HINWEISE

31. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
32. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
33. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
["http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html"](http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH